

Statuten

Fischereiverein Sarganserland

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Fischereiverein Sarganserland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Mels. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art.2 Ziel und Zweck

Der Fischereiverein Sarganserland bezweckt die Förderung der Fischerei und der Fischaufzucht, um einer dem Pachtkreis angemessenen Zahl von Mitgliedern die Ausübung der Fischerei zu ermöglichen.

Art.3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Zur Verfolgung des Vereinsziels bedient sich der Verein der nachfolgenden Mittel und Wege:

- Betrieb einer Brutanstalt;
- Aufzucht von Sömmerlingen;
- Pachtung von Gewässern und deren Bewirtschaftung gemäss Wirtschaftsplänen;
- Wahrung der Fischereiinteressen und Schutz der Lebensräume;
- Förderung des Allgemeinwissens über die Fischerei.

Art.4 MITGLIEDSCHAFT

Art .4.1 Mitglied werden

Mitglieder des Vereins können Personen werden, die das **18. Altersjahr** vollendet haben und sich verpflichten, Satzungen und Reglemente des Vereins getreulich einzuhalten.

Art .4.2 Voraussetzungen für Aufnahme in den Verein

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein sind:

- Besitz eines gültigen SANA Ausweises;
- die Absolvierung der Vereinsinstruktion im Frühjahr;
- Erfüllung des obligatorischen Frondienstes (Bachputzen im Herbst).

Art .4.3 Bachputzpflicht

Nach dreimaligem Bezug der Fischereiberechtigung muss das Bachputzen im Herbst geleistet werden.

Bachputzpflichtige bezahlen mit der Fischereiberechtigung ein zusätzliches Depot, welches nach Erfüllung der Pflicht umgehend zurückerstattet wird.

Die Höhe des Depots wird jeweils vom Vorstand festgelegt.

Die Bachputzpflicht ist im Herbst zu erfüllen. Ausschliesslich auf schriftliche Anfrage (Entschuldigung) hin kann der Vorstand einen Ausweichtermin auf das Frühjahr

genehmigen. Dazu muss die Anfrage, **mindestens 8 Tage** vor dem Bachputztermin, per E-Mail oder Brief beim Vorstand eintreffen.

Nur bei schriftlicher Entschuldigung kann auf den Frühjahrstermin ausgewichen werden.

Nach **Ablauf dieser 8 Tage** können Entschuldigungen nur unter folgenden Umständen akzeptiert werden:

- Krankheit (mit ärztlichem Attest);
- unverhoffter Arbeitseinsatz (mit Bestätigung des Arbeitgebers).

Wird die Bachputzpflicht nicht geleistet und es wurde kein Ausweichtermin durch den Vorstand bewilligt, verfällt das geleistete Depot zu Gunsten des Vereins. Zudem bleibt das Mitglied für die folgende Saison bachputzpflichtig und muss erneut ein Depot, welches jeweils vom Vorstand für die neue Saison festgelegt wird, bezahlen.

Mitglieder ab dem 70 Altersjahr sind nicht mehr bachputzpflichtig.

Wird die Bachputzpflicht zum 3. Mal unentschuldigt nicht erfüllt, beantragt der Vorstand an der Hauptversammlung den Ausschluss vom Verein durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden oder kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Art .4.4 Weitere Vereinspflichten

- Vereinsmitglieder retournieren ihre Fangbüchlein **bis 31. Oktober** des laufenden Vereinsjahres dem Statistiker. Für nicht oder zu spät abgegebene Fangbüchlein wird eine Busse erhoben.
- Vereinsmitglieder melden Adressänderungen innert Monatsfrist dem Statistiker.
- Vereinsmitglieder sind angehalten, Fehlbare am Gewässer darauf aufmerksam zu machen und dies dem entsprechenden Aufseher oder Vorstand zu melden.

Art .4.5 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die fischereipolizeilichen Vorschriften verstossen, können durch Mehrheitsbeschluss an der Hauptversammlung oder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Im letzten Falle steht dem Betroffenen das Rekurs Recht zu. Rekurse sind schriftlich (per Brief oder E-Mail) **8 Tage** vor der Hauptversammlung an den Vorstand einzureichen. Der Ausschluss eines Mitgliedes gilt immer auf die nächste HV.

Art .4.6 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Mitglieder und Gönner, welche sich in ausserordentlichem Masse für den Verein eingesetzt haben, für die Ehrenmitgliedschaft an der HV vorschlagen. Diese werden durch die HV mit dem absoluten Mehr für die Ehrenmitgliedschaft gewählt.

Als Ehrenmitglied ernannt werden zudem Mitglieder, welche mindestens eines der folgenden Jubiläen erreicht haben:

- 16 Jahre Dienst im Vorstand
- 25 Jahre Dienst als Aufseher oder bei der Technischen Gruppe
- 50 Jahre Aktivmitglied

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag und von der Bachputzpflicht befreit.

Art .4.7 Ehrenpräsident

Der Ehrenpräsident kann nur zu Lebzeiten von der Hauptversammlung gewählt werden. Es kann nur einen aktuellen Ehrenpräsidenten geben.

Der Ehrenpräsident ist vom Mitgliederbeitrag und von der Bachputzpflicht befreit. Zudem hat er jährlich Anrecht auf eine kostenlose Fischereiberechtigung.

Art .4.8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes erlischt durch dessen:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art.5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung (HV);
- Vorstand;
- Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Art .5.1 Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Jedes Frühjahr findet die ordentliche Hauptversammlung statt, deren Anordnung sowie auch diejenigen allfälliger weiterer Mitgliederversammlungen Sache des Vorstandes ist.

Art .5.2 Einladung Mitglieder

Zur HV oder Mitgliederversammlung werden die Mitglieder **mindestens 10 Tage** im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art .5.3 Anträge Mitglieder

Anträge zuhanden der HV oder Mitgliederversammlung sind **bis 31. Januar** schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.

Art .5.4 Geschäfte der Hauptversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- Genehmigen des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der GPK;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes und der GPK;
- Festsetzung des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und der Preise für Fischereiberechtigungen;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Änderungen der Statuten;
- Änderungen der Vereinsvorschriften;
- Aufnahme von Neumitgliedern;
- Entscheid über Ausschlüsse;
- Beschlussfassung über wichtige Verbesserungen der Fischerei.

Jede ordnungsgemäss einberufene HV oder Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Wahlen und Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Art .5.5 Statutenänderung

Statutenänderungen werden **mindestens 10 Tage** vor der Hauptversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Stimmberechtigten. Dies gilt für Abstimmungen an der Hauptversammlung wie auch für Abstimmungen an der Urne.

Art .5.6 Vorstand

Art. 5.6.1 Wahl Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit dem absoluten Mehr gewählt.

Art. 5.6.2 Zusammensetzung und Amtsdauer Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- Präsident;
- Kassier;
- Aktuar;
- Chef Bewirtschaftung;
- Stellvertreter Bewirtschaftung;
- Jungfischerobmann;
- Statistiker / Sekretär.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt **vier Jahre**. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vizepräsident wird aus dem Kreis des Vorstands bestimmt.

Präsident und Vizepräsident können nicht gleichzeitig zurücktreten.

Dasselbe gilt, im Interesse der Vereinsführung, auch für die zwei Mitglieder des Bewirtschaftungsausschusses.

Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit. Jedes Vorstandsmitglied hat Anrecht auf eine kostenlose Fischereiberechtigung.

Art. 5.6.3 Verantwortlichkeiten

Der Vorstand behandelt die Fischereifragen und amtlich vorgeschriebene Anordnungen, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Er setzt sich je nach Erfordernis mit den kantonalen Instanzen in Verbindung. Er bereitet Vereinsbeschlüsse vor, vollzieht dieselben und besorgt alle notwendigen Vereinsgeschäfte.

Art .5.7 Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied für die GPK welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.6 Aufsicht und Kontrolle am Gewässer

Für die Kontrolle an den Gewässern sind die Mitglieder der Aufsicht zuständig.

Zudem ist jedes Vorstandsmitglied und Mitglied der technischen Gruppen befugt, die Aufsicht und Kontrolle durchzuführen.

Art.7 Jungfischer und Jungfischerinnen

Jungfischer oder Jungfischerin kann jedes Kind **im 12. Lebensjahr** werden. Die Voraussetzungen dafür sind folgenden:

- Besitz eines gültigen SANA Ausweises;
- Im ersten Jahr ist der Besuch der Instruktion am Gewässer obligatorisch.

Im 16. Lebensjahr und **17. Lebensjahr** können Jungfischer oder Jungfischerinnen das Patent für Erwachsene lösen. Diese müssen die Instruktion der Neufischer besuchen.

Ab dem 18. Lebensjahr lösen die Jungfischer oder Jungfischerinnen das Patent für die aktive Fischerei und werden im Folgejahr in den Verein aufgenommen.

Art.8 Zeichnungsberechtigt

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art .8.1 Haftung Mitglieder

Die Haftung der Mitglieder wird durch die Festlegung eines maximalen Mitgliederbeitrages auf SFr. 50.- beschränkt.

Art.9 KASSAWESEN

Art .9.1 Das Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem **1. Januar** und endet mit dem **31. Dezember**.

Art .9.2 Ausserordentliche Beträge

Allfällige ausserordentliche, nicht dem Vereinszweck dienende Beiträge über SFr. 10'000.- können nur durch die Hauptversammlung festgesetzt werden.

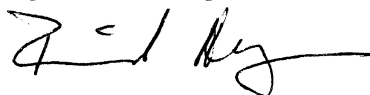
Art.10 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art .10.1 Auflösung/Liquidation

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch 10 Mitglieder für dessen Fortbestand eintreten. Bei allfälliger Auflösung entscheidet die letzte Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu Gunsten eines Fischereiprojektes.

Genehmigt an der Hauptversammlung in Wangs, 09. April 2022

Der Präsident: sig. Raimund Hug, Mols



Der Vize-Präsident: sig. Christoph Bleisch, Mels

